

Ehe und Politik – Aspekte politischer Gleichstellung

1. Der Angriff auf die Ehe

Seit dem 1. August 2001 gibt es die eingetragene Lebenspartnerschaft.¹ Mit diesem Modell sollen gleichgeschlechtliche Lebensgemeinschaften auf eine verbindliche rechtliche Basis gestellt werden. Eine Vielzahl von Regelungen, wie beim Miet- oder Erbrecht, werden den Regelungen zur Ehe angeglichen. Der Gesetzgeber ist nicht so weit gegangen, die sexuelle Orientierung ganz außer Acht zu lassen und damit die Norm der Heterosexualität aufzugeben, sondern hat die Angleichung in einem deutlichen Abstand zur herkömmlichen Ehe angesiedelt. Die wichtigste Begründung für die Norm der Heterosexualität stellt die Reproduktion der Gesellschaft dar. Die Erhaltung der Art wird aber von den Ehen nicht mehr gewährleistet und sie stellen längst nicht mehr die einzige Form des Zusammenlebens dar.² Während die Erhaltung der Art durch die massenhafte Zeugung im Reagenzglas zwar möglich, aber noch nicht recht vorstellbar ist, bleibt den Verfechtern der Ehe als vermeintlich stärkstes Argument die Aufzucht der Kinder in angeblich ‚natürlichen‘ Verhältnissen. Vater, Mutter und Kind – die Unausweichlichkeit dieser Lebensform ist mit der Bibel gottgegeben. Dabei ist es allerdings mit einer partnerschaftlichen Gestaltung der bundesdeutschen Ehen schlecht bestellt. Die Versorgung und Erziehung der Kinder wie auch die Masse der Hausarbeit sind immer noch Sache der Frau – obwohl sie in der Regel ebenfalls erwerbstätig ist.³

Bei der Diskussion um die Ehe handelt es sich nicht um einen Interessenkonflikt, der sich über die Institutionen der repräsentativen Demokratie einfach lösen ließe. Vielmehr werden hier Werte verhandelt, die in ihrer Gesamtheit ein ideologisches System konstituieren. Es geht einmal um den Einfluss der Politik auf das hegemoniale Beziehungsmodell ‚Ehe‘ wie auch um den Einfluss dieses Modells auf die Politik. Ziel dieses Textes ist es, die Bedeutung der Ehe für das

Geschlechterverhältnis und ihren engen Zusammenhang mit moderner Politik in der repräsentativen Demokratie anzureißen.

Die Feststellung einer ungleichen Beteiligung der Geschlechter in den politischen Institutionen und damit auch am politischen Prozess wie auch am ‚Agenda-Setting‘, am Bestimmen der Prioritäten staatlicher Politik, ist in einer Vielzahl quantitativer Untersuchungen geleistet worden.⁴ Beate Hoecker hat schon frühzeitig auf andere politische Beteiligungsformen hingewiesen, als die als konventionell bezeichneten in den verfassungsmäßig festgelegten Institutionen. Danach vertreten Frauen ihre Interessen eher in unkonventionellen Formen wie in Bürgerinitiativen oder bei Demonstrationen. Die Diskussion einer anderen Art, Politik zu betreiben, eben eine spezifisch ‚weibliche‘, ist mittlerweile abgeklungen, nachdem klar wurde, dass auch eine größere Beteiligung von Frauen in den Parlamenten und Regierungen auf das Geschlechterverhältnis keine Auswirkungen hat und auch die staatliche Politik, insbesondere für junge Frauen, nicht attraktiver macht.⁵

Gravierende Veränderungen sind – zumindest momentan – von einer Frauenbewegung weniger zu erwarten als von technischen Neuerungen, die in universitären und Forschungszirkeln diskutiert werden. Was die Frauenbewegung nicht geschafft hat, regeln Biotechnologen im Handumdrehen: Wie weit werdendes Leben zu Forschungszwecken herangezogen werden darf, ist heute abhängig von dem möglichen Nutzen für bestehendes Leben. Wenn mit der embryonalen Stammzellenforschung Therapie- und Heilungschancen steigen, dann wird sich der Markt seinen Platz suchen, an dem er produziert. Eine Rationalität, gegen die auch die Kirche nicht ankommt. Den Fokus auf das bestehende Leben hat die Frauenbewegung in die Diskussion zum §218 gegen die Argumentation der Kirche vorgebracht, die – so der Vorwurf – sich um die Ungeborenen weit mehr kümmere als um die Geborenen. Das Machbare wird mit großer Anstrengung verfolgt, sobald ökonomische Interessen dies verlangen. Da werden die Rahmenbedingungen für die Gentechnikforschung schnell zu einem Standortfaktor für die Arbeitsmärkte der Zukunft.

Forschung und Wissenschaft halten damit die Deutungshoheit über das Leben – sie haben die Macht der Welterklärung. Peter Döge hat in seinem Männerforschungsansatz die Auswirkungen der Dominanz von Männern im universitären Bereich auf die politischen Beratungsgremien und die spezifische Forschungssicht untersucht.⁶ Experten und Wissenschaftler aus Universitäten und Forschungseinrichtungen haben über eine Vielzahl von Beratungsgremien einen entscheidenden Einfluss auf die Politik.

Es kommt dabei nicht so sehr darauf an, dass es sich v.a. um Männer handelt, sondern darauf, dass es sich um Menschen mit ähnlich gelagerten persönlichen Prioritäten handelt. Auch im Wissenschaftsbetrieb sind es die flexiblen, von familialer Arbeit oft freigestellten und an der Rationalität des Marktes

ausgerichteten Forscher und Forscherinnen, die den Ton angeben⁷. In dem Maß aber, in dem die Belange des öffentlichen Lebens dominieren, geraten die Interessen des privaten Raumes aus dem Blick. Die Menschen, die in den Haushalten tätig sind (in der Regel immer noch die Ehefrauen) und die Kinder, haben nicht einmal im Ansatz eine vergleichbare Interessenvertretung wie die Arbeitgeber und die Arbeitnehmer.

2. Alles privat?

Die Vertretung von Interessen ist ein zentrales Scharnier moderner Demokratien. Indem Politikerinnen und Politiker Interessen vertreten, spiegeln sie die vielfältigen gesellschaftlichen Meinungen, Wünsche und Ideen wider. Im Fall der Geschlechterfrage war die Interessenvertretung immer schon schwierig, weil sich zwischen den beiden biologischen Geschlechtern keine eindeutige Konfliktlinie benennen lässt. Was sollten denn spezifisch weibliche Interessen sein? Nicht jede Frau will Familie, nicht jede Frau hält es für ihre höhere Bestimmung, Kinder aufzuziehen und nicht jede Frau will im Berufsleben voll ‚ihren Mann stehen‘. Die Geschlechtsbilder sind vielfältiger geworden und viele Menschen erheben den Anspruch, nicht mehr in erster Linie als Mann oder als Frau angesehen zu werden. Die Frauenbewegung ist als Interessenvertretung in die schwierige Position geraten, dass die augenfälligsten Diskriminierungen von Frauen als beseitigt gelten. Wie soll die Masse der Frauen bewegt werden, wenn sich die Anteile der biologischen Frauen in den Medien und der Politik beständig vergrößern? Eine Emanzipationsbewegung muss auch nicht mehr für den Grundsatz der Gleichberechtigung kämpfen, der eine bundesdeutsche Verfassungsnorm mit Staatszielcharakter darstellt und Aufnahme in den EG-Vertrag gefunden hat.⁸

Die Gleichberechtigung von Frauen und Männern erscheint mittlerweile als ein Problem der Feinabstimmung und das lässt sich mit den politischen Instrumenten der repräsentativen Demokratie lösen. Mit dem ‚Gender-Mainstreaming‘ gibt es jetzt innerhalb der Politik der EG eine Methode, die über die Ressortzuständigkeiten eines Frauenministeriums hinausgeht, indem jede Verordnung und jedes Gesetz auf seine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Männern und Frauen geprüft wird.

So begeistert frau über die Anerkennung der Querschnittsaufgabe ‚Gleichstellung‘ sein kann, das *Gender-Mainstreaming* deckt vielleicht einige Diskriminierungen auf und wirkt, optimistisch betrachtet, an der Bewusstseinsbildung mit. Als ein Instrument der repräsentativen Politik, die auf dem Zusammenwirken starker Interessenvertretungen basiert, kratzt das *Gender-Mainstreaming* lediglich an der Oberfläche der gesellschaftlichen Verhältnisse und sagt wenig aus über die zugrunde liegende Struktur des politischen Systems.

Um diese Struktur und ihre wechselseitige Beziehung zum Geschlechterverhältnis soll es im vorliegenden Text gehen. Der Ansatzpunkt ist der von Carole Pateman identifizierte *Geschlechtervertrag*, der dem *Gesellschaftsvertrag* der modernen Demokratien vorausgeht und als eine Tiefenstruktur auch weiterhin wirksam ist.⁹ Während der Gesellschaftsvertrag die Unterordnung der Menschen unter ein Staatswesen auf der Grundlage politischer Garantien (z.B. Grundrechte) regelt, beschreibt der Geschlechtervertrag die Aufgabenteilung von Mann und Frau – sichtbar u.a. im Ehevertrag.

In der politischen Theorie John Lockes, der als liberaler Gründungsvater moderner Demokratien gilt, lassen sich beide Verträge identifizieren. In beiden Verträgen tritt eine widersprüchliche Haltung zwischen der grundsätzlichen Rechtsgleichheit und der Entscheidungskompetenz der Menschen zutage. So wenig vergleichbar beide Verträge sind, sind sie doch Ausdruck eines hierarchischen Verständnisses der Gesellschaft. Im Ehevertrag ist der Mann mit der Kompetenz der Letztentscheidung ausgestattet, im Gesellschaftsvertrag sind es die wahlberechtigten Eliten, die das Sagen haben. Das Zusammenwirken der beiden Vertragsformen strukturiert die bürgerlichen Staatswesen. Der Ehevertrag regelt den privaten Bereich der Menschen, wobei die öffentliche Vertretungskompetenz des Mannes fast vollständig in seiner wirtschaftlichen Funktion der materiellen Sicherung aufgeht. Die bürgerliche Öffentlichkeit fällt auseinander in (männliche) wirtschaftliche und politische Tätigkeit. Während die Masse der Männer in der wirtschaftlichen Tätigkeit aufgeht und für die Masse der Frauen im Wege der Industrialisierung die sog. Doppelbelastung entsteht, bildet sich im wirtschaftlichen und im politischen Bereich eine bürgerliche Elite heraus, die als Träger einer neuen hegemonialen Männlichkeit die politischen Geschäfte übernimmt. Die politischen Kontinuitäten vom Absolutismus bis in die modernen Staaten bestehen in einer – veränderlichen – Dominanz von Eliten.

Dass es sich dabei nicht um biologische Männer als Männer handelt, wird bei der näheren Betrachtung der Geschlechtsbilder deutlich. Biologische Männer stellen zwar die Masse der politischen Entscheidungsträger und ihre rechtliche Dominanz in den privaten Beziehungen lässt sich bis in die bundesrepublikanische Ordnung hinein nachweisen. Aber auch innerhalb der Gruppe der Männer gibt es starke hierarchische Verhältnisse. Mit dem Konzept einer hegemonialen Männlichkeit identifiziert Robert W. Connell einen Mechanismus der Unterordnung, der Frauen wie auch Männer betrifft.¹⁰ Die Vorstellung von der patriarchalischen Struktur der Gesellschaft ist heute durch die des ‚Geschlechterregimes‘ abgelöst.¹¹

Damit haben wir eine gesellschaftliche Grundstruktur beschrieben, die auch den heutigen Demokratien noch zugrunde liegt. Ausgehend von der Vorstellung John Lockes zur Legitimität des Staatswesens ist die Frage zu stellen, ob eine

Minimaldefinition von Demokratie – beispielhaft Giovanni Sartori¹² – ausreichen kann, um die politische Gleichheit der Geschlechter zu sichern.

Wie also könnte eine zustimmungswürdige Ordnung beschaffen sein?

Feministische Theoretikerinnen haben mit der Vorstellung von der ‚Demokratie als Lebensweise‘ die Bedeutung der frauenbewegten Losung, dass das Private politisch sei, deutlich gemacht. In diesem Sinn schließe ich dem Politikbegriff von Eva Kreisky und Birgit Sauer, die Politik auch als „Regelung privater Beziehungen“ verstehen, zwei Strategien an, diese ‚privaten‘ Beziehungen und Interessen auf die politische Agenda zu setzen.¹³

3. Das Patriarchat des Staatsgründers

Die politische Theorie John Lockes, einer der Gründungsväter des modernen liberalen Staates, setzt die eheliche Familie als Keimzelle der Gesellschaft voraus. Ihren Schutz und ihren Bestand sieht er als ein wesentliches Ziel des Staatswesens. Damit entsteht das Private als eine politische Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft; das ‚Recht auf Privatheit‘ wird festgeschrieben. Dadurch wird aber auch der Anspruch auf Rechtsgleichheit innerhalb des Staatswesens durch die Unterordnung in der ehelichen Familie konterkariert.

Ist also das Private politisch?

In seiner Abhandlung *The second treatise of Government* – zuerst erschienen 1690 – zeigt er die Gründe auf, die die Menschen bewegen, sich einer politischen Gewalt, einem Staatswesen zu unterwerfen. Der alles entscheidende Grund ist die Garantie des Eigentums. *Property* beinhaltet bei John Locke allerdings die Unversehrtheit des ‚Lebens‘, die ‚Freiheit‘ der Entscheidung und den materiellen ‚Besitz‘; das sind die bürgerlichen Freiheiten. Dahinter steckt die folgende Überlegung:

„Wenn ich kein Eigentum an meinem eigenen Leben und somit auch nicht die Freiheit habe, mein Leben eigenständig zu gestalten, welchen Sinn sollte es dann haben, dass ich über meinen Besitz verfügen kann?“¹⁴

Die Schutzfunktionen der Rechtsgleichheit (§ 125), der Rechtssicherheit, der Gleichheit vor dem Gesetz und der Garantie der Einhaltung der Gesetze („durch Richter mit Autorität“, §§ 125f.) erstrecken sich auf alle Menschen im Staatswesen; das ist die bürgerliche Gleichheit.

Aufgrund dieser Bedingungen entscheiden sich die Menschen, die Freiheit des Naturzustandes – der freilich verbunden ist mit der Unsicherheit des Eigen-

tums *property* – gegen die Unfreiheit des liberalen Staates einzutauschen. Es handelt sich um den klassischen Tausch von Freiheit für Sicherheit.

In Bezug auf die Frauen finden wir eine aus heutiger Sicht seltsam anmutende Konstruktion vor. So haben Frauen zwar einen Rechtssubjektstatus – was sich am Beispiel des Ehevertrags zeigen lässt –, aber sie genießen kein politisches Wahlrecht. Die Erklärung hierfür könnte in den traditionellen Rollenmustern liegen und der Vorstellung, dass der Mann die Interessen der gesamten Familie vertritt.¹⁵ Im Übrigen hatte im England John Lockes nur ein vergleichsweise geringer Teil der Bevölkerung überhaupt ein politisches Wahlrecht.¹⁶

Carole Pateman hat mit Bezug auf den Ausschluss und die Unterordnung von Frauen auf den doppelten Vertrag hingewiesen. Dem Gesellschaftsvertrag geht der Geschlechtervertrag voraus, der mit Begründungen natürlicher Gegebenheiten die politische Herrschaft der Männer über die Frauen festschreibt.¹⁷ Aber wie funktioniert dies im Einzelnen? Lockes Gesellschaftsvertrag ist keineswegs der erste Vertrag zwischen Menschen. Locke selbst nennt als Urzelle den Ehevertrag, dessen einzige Begründung er in der natürlichen Funktion der Reproduktion der Gesellschaft sieht. Die Ehe begründet eine, der politischen Ordnung, dem Gesellschaftsvertrag, vorgängige gesellschaftliche Struktur (§ 83). Sie ist die erste – und zwar freiwillige – Gesellschaft der Menschen (§§ 77-81). Ihr Ziel ist die Erhaltung der Art, ihr Bestand ein Naturrecht. Insofern hat die Ehe für John Locke Verfassungsrang. Ihr Bestand muss durch das Staatswesen geschützt und gefördert werden (§ 83). Die Ehe darf vom Staat zwar reglementiert, in ihrer grundsätzlichen Anlage aber nicht verändert werden.¹⁸ Während sich die Dauer der Ehe für John Locke an den natürlichen Erfordernissen orientiert und wenigstens bis zur Selbstständigkeit der gemeinsamen Kinder dauern soll, so ist doch ihr weiterer Bestand durch positives Recht regelbar; eine mögliche Veränderung der Ehe wäre für ihn beispielsweise das Verbot der Ehescheidung (vgl. § 81). Und weil die Ehe für John Locke ein ‚freiwilliger‘ Vertrag zwischen vernunftbegabten Wesen ist, spricht nichts dagegen, dass die Vertragsparteien den Vertrag auch wieder kündigen. Aber die Ehepartner befinden sich dennoch nicht auf gleicher Augenhöhe.

„[82.] Ehegatten haben zwar ein gemeinsames Interesse, aber sie haben nicht dieselben Meinungen, und so werden sie unvermeidlich auch manchmal nicht denselben Willen haben. Es ist daher notwendig, daß irgendwo die letzte Entscheidung bzw. Herrschaft liegen soll. Und dies fällt naturgemäß dem Manne als dem Fähigeren und Stärkeren zu.“¹⁹

Während in der Ehe also das Letztentscheidungsrecht – von der Kindererziehung bis zur Nutzung des materiellen Eigentums – beim Manne liegt, hat die Frau doch ein Anrecht auf Eigentum, wie bei John Locke daraus hervorgeht,

dass ihr Mann im Krieg nur ‚sein‘ Eigentum nicht aber ihres verwirken kann (vgl. § 183). Hinweise auf diese eigenständige Position finden sich auch bei verwitweten Frauen.

Einige Regelungen des Eherechts bleiben bis weit in die Bundesrepublik hinein erhalten. Mit Ute Gerhard lässt sich zudem fragen, inwieweit diese Gewohnheitsrechte nicht auch noch weiter wirken²⁰: Bis ins Jahr 1953 besteht das Letztentscheidungsrecht des Ehemannes (§ 1354 BGB alte Fassung), bis ins Jahr 1959 der Stichtentscheid des Vaters in Erziehungsfragen (aufgehoben durch ein Urteil des BVerfGE) und schließlich die bis 1977 verankerte vorrangige Pflicht der Frau zur Hausarbeit.

Die Diskriminierung der Frauen ist damit auf eine sehr breite Basis gestellt. Das Eherecht ist zwar nur ein Puzzle-Teil, aber die patriarchale Struktur wird in der Zusammenschau der Normen sichtbar.²¹ So ist in dem angesprochenen § 1354 BGB a. F. von den „ehelichen Pflichten“ und damit der Verfügungsgewalt über den Körper der Ehefrau die Rede. Die vorrangige Pflicht zur Hausarbeit schließt die Frauen aus der öffentlichen Sphäre der Erwerbsarbeit aus – mit den daran anschließenden Folgen einer nur schwer zu erlangenden selbstständigen Position im öffentlichen, im politischen Bereich. Die Konsequenz dieses alles überdauernden Ranges des Eherechtes ist die Verbannung der Frauen in die familiäre Privatheit. Mit der Herausbildung der bürgerlichen Öffentlichkeit im 18. Jahrhundert konstituiert sich die Trennung von Privatheit und Öffentlichkeit. Diese Entwicklung ist verbunden mit – wie Pateman anmerkt – dem Sturz der Väter und darauf folgend der Herrschaft der Brüder (*fraternité*). Soweit es das Eherecht betrifft scheint dieser Befund zutreffend zu sein. Fraglich bleibt aber, ob die Teilhabe am öffentlichen, politischen Leben unter den ‚Brüdern‘ als eine gleiche und freie Teilhabe gedacht werden kann.

Die Kontinuitäten im Eherecht und damit auch die Fortschreibung des Geschlechtervertrags erfolgt vom Naturzustand und dem absolutistischen Staat über die konstitutionelle Monarchie bis in die moderne Demokratie hinein. Soweit es das Wahlrecht betrifft erfolgt eine rechtliche Angleichung für Frauen im Übergang in den demokratischen Verfassungsstaat.²² Gleich den Kontinuitäten im Eherecht ist auch im politischen Bereich ein kontinuierlicher Übergang vom Absolutismus zur konstitutionellen Monarchie zu beobachten. Die Ausrichtung der politischen Ämter bleibt am Gemeinwohl orientiert, wird aber durch die Rückbindung an die Wählerschaft in eine stärkere Abhängigkeit zum Volk gesetzt. Die politischen Führer werden gegenüber dem Volk verantwortlich.²³ Das Amtsethos verschiebt sich vielleicht ein wenig – bleibt aber, geschlechterkritisch gewendet, patriarchalisch.

Jürgen Habermas zeigt in *Student und Politik* wie sich im liberalen Rechtsstaat die Interessen des dritten Standes (der Bourgeoisie, des Bürgertums) gegenüber den kleinbürgerlichen Interessen durchsetzen.²⁴ Letztendlich

bleibt die politische Mitbestimmung den Honoratioren vorbehalten. Die sich im 19. Jahrhundert entwickelnden Parteien sind im wesentlichen Honoratiorenparteien.²⁵

Das heißt, dass es sich um eine bestimmte Schicht – die großbürgerliche Schicht handelt und auch um bestimmte Männlichkeiten. Robert A. Dahl weist in seiner Studie *Who governs?* nach, dass es zunächst die Patrizierfamilien, dann die Unternehmer sind, die sich in der Politik engagieren und in machtvollen Positionen aufrücken.²⁶ Dies ist übrigens auch unabhängig vom politischen Wahlrecht; das Zensuswahlrecht wird in New Haven zwischen 1840 und 1850 aufgehoben. Die politische Beteiligung in Form der Übernahme von Ämtern bleibt einer kleinen Schicht von Männern vorbehalten, die sich diese Beteiligung auch leisten können. Politische Beteiligung, zumindest die konventionelle Beteiligung über die staatlichen Institutionen, bleibt zu allen Zeiten einem begrenzten Kreis an Menschen vorbehalten, die zudem bis zum Ende der konstitutionellen Monarchie, lediglich aus Männern besteht.

Als zentrales Ergebnis der politischen Entwicklung lässt sich festhalten: Das liberale Versprechen des allgemeinen Zugangs der Menschen zum politischen System und ihre Gleichheit vor dem Gesetz bleibt nicht nur für Frauen unerfüllt, sondern auch für die Masse der Männer. Die Annahme, dass der Übergang in die demokratische Gesellschaft bundesrepublikanischen Stils aufgrund des allgemeinen und gleichen Wahlrechts einen grundlegenden Wandel widerspiegeln hat sich als falsch erwiesen. Das Wahlrecht kann, um es mit Ute Gerhard auszudrücken, das ‚Fundament‘ oder die Grundlage eines neuen Verhältnisses der Geschlechter sein – keinesfalls ist es die ‚Krone‘ der demokratischen Bewegung. Ohne Zweifel war die Aneignung einer politischen Kompetenz für die Masse der Bürgerinnen und Bürger eine wichtige Aufgabe in der ersten deutschen Republik. Die Gewährung des Frauenwahlrechts stellt zugleich den Endpunkt einer langen Frauenrechtsbewegung dar,²⁷ wie es auch einen ersten politischen Schritt weg von der Ungleichheit der Geschlechter einleitet.

Wie weit die Angleichung der Geschlechter zu treiben ist, ist angesichts der alles überdauernden Einteilung der Welt in zwei Geschlechter fraglich. Was heißt heute ‚Ungleichheit der Geschlechter‘? Und was ist der politische Anteil an dieser Ungleichheit?

4. Warum die Zweigeschlechtlichkeit ein grandioser Irrtum ist.

Letzte Woche habe ich Susanne, die Frau eines Kollegen und ihre Tochter Hannah kennen gelernt. Susanne, eine aufgeschlossene junge Frau, abgeschlossenes Referendariat Gymnasium, kommentiert begeistert die Eskapaden ihrer 13-monatigen Tochter Hannah. Sie moniert, dass Hannah immer noch nicht die Haare richtig gewachsen seien. Ich schaue sie fragend an. „Na ja“, meint sie, „es wäre schön, wenn Hannah Locken hätte. – Zumindest,“ so fährt sie fort, „könnte ich ihr aber ein Schleifchen ins Haar machen, damit man sieht, dass sie ein Mädchen ist!.“

Wir kennen das alle. Gerade bei Säuglingen, aber auch bei vielen Kleinkindern fehlen eindeutige Signale, die uns das biologische Geschlecht anzeigen. Kleine Mädchen tragen dann Röcke, rosa Kleidung oder haben Schleifchen im Haar. Dass wir es mit zwei Geschlechtern im biologischen Sinn zu tun haben, dass es Jungen und dass es Mädchen gibt, scheint nicht zu bestreiten zu sein. Wenn es aber um die jeweils angemessenen Verhaltensweisen oder um die sozialen Zuschreibungen und Zuweisungen von Räumen und Chancen geht, dann wird schnell die Beliebigkeit dieser Zuschreibungen deutlich. Diese Beliebigkeit zieht dann allerdings eine umso heftigere Reaktion nach sich, um den Unterschied auch deutlich zu machen – schließlich war das immer schon so, mit den Mädchen und den Jungs.

In diesem Sinn hat Geschlecht mindestens zwei Komponenten: das biologische Geschlecht (*sex*) mit den primären Geschlechtsmerkmalen und das soziale Geschlecht (*gender*), das erst in den Handlungen der Menschen sichtbar wird. Die Herausbildung der Geschlechtsrolle ist ein interaktiver Prozess – ist eine eigenständige Leistung jedes Menschen, der damit auf die Erwartungen seiner sozialen Umwelt reagiert. Regine Gildemeister und Angelika Wetterer kritisieren in ihrem Ansatz zur sozialen Konstruktion der Zweigeschlechtlichkeit²⁸ die Herstellung eines kausalen Verhältnisses von *sex* und *gender*. Die Tatsache, eines bestimmten biologischen Geschlechts zu sein, sagt – so Gildemeister/Wetterer – nichts darüber aus, welches Konstrukt des sozialen Geschlechts dem jeweiligen Körper zugeschrieben wird.

Etwas weniger abstrakt ausgedrückt: Die Gebärfähigkeit der Frau sagt nichts darüber aus, ob sie für die Reproduktionsarbeit geeignet ist oder nicht. Das Gebärenkönnen zieht nicht zwangsläufig das Vermögen nach sich, die Versorgung der Kinder gewährleisten zu können. Tatsächlich ist das aber immer noch das gängige Geschlechterbild und das hat auch weitreichende Folgen für das, was man typische Frauenarbeit nennen könnte. Ist es dem weiblichen Arbeitsvermögen geschuldet, dass der Anteil von Frauen im Pflegebereich oder im Bereich des Sekretariats besonders hoch ist? Beide Ausformungen weiblicher Berufe können als idealtypisch gelten. Hier zeigt sich auch, dass Zuschreibungen nach dem Prinzip der Naturalisierung funktionieren. Gemäß

der Zuständigkeit im Reproduktionsbereich wird den Frauen und schreiben sich die Frauen selbst, die besondere Befähigung für den Pflegeberuf zu. Was als eine Form der Annehmlichkeit zu sehen war – die Frau gebärt und versorgt dann auch das Kind – wird zu einer gesellschaftlichen Form der Zuteilung von bestimmten Tätigkeiten. Und dabei handelt es sich, wie am Beruf der Sekretärin zu sehen ist, um hierarchisch aufgeladene Tätigkeiten, die auch einen bestimmten sozialen Status zuweisen. Noch im 19. Jahrhundert war der Beruf des Sekretärs ein Beruf gebildeter Männer mit einem hohen sozialen Status.²⁹

Die Unterschiede sind also gesellschaftlich vermittelt und keineswegs natürlicher Art. Das zeigt sich auch daran, dass es zwar eine Vorstellung von Weiblichkeit und von Männlichkeit gibt, diese aber in ihren realen Ausgestaltungen selbst so verschieden sind, dass man im Plural von Männlichkeiten und Weiblichkeiten sprechen muss.³⁰

Robert W. Connell beschreibt ‚Geschlecht‘ als Konfigurationen von Geschlechterpraxis, die in der Zeit veränderlich sind.³¹ Zwischen diesen Konfigurationen gibt es vielfältige Beziehungen, die nicht nur zwischen biologisch ‚männlich‘ und ‚weiblich‘ verlaufen, sondern auch innerhalb dieser biologischen Klassen. Als die zentrale Männlichkeit nennt Connell die so genannte hegemoniale Männlichkeit, die als ein Ideal die Norm des Mannseins vorgibt. Im Mitteleuropa des 19. Jahrhunderts war das der preußische Landadel, der eine bestimmende Funktion in Wirtschaft, Politik und Verwaltung ausübte. Als eine modernere Form ist dann der Erfinder und Firmengründer zu nennen. Heute ist es der globalisierte Unternehmer, der frei von sozialen Bindungen sein Geld weltweit vermehrt – obwohl oder gerade weil ihm seine Ehefrau ‚den Rücken freihält‘.

Die hegemoniale Männlichkeit muss selbst gar nicht so viele reale Vertreter haben – es reicht, wenn die Idee von dieser Männlichkeit allgemein akzeptiert wird. Andere Männlichkeiten mit Merkmalen wie ‚schwul‘, ‚nicht weiß‘, ‚niedrigem beruflichem Status‘ werden untergeordnet. Dabei besteht für Männer, aber auch für Frauen die Möglichkeit, an der ‚patriarchalen Dividende‘ teilzuhaben. Mit der Unterordnung unter eine erfolversprechende Norm partizipiert man am Ansehen der hegemonialen Männlichkeit. Im Fall der Arbeitsbeziehung funktioniert die Unterordnung über eine große Verfügbarkeit, die Bereitschaft Überstunden zu leisten, Arbeiten auch am Wochenende oder die Beteiligung an dem hierarchischen Spiel des kontinuierlichen Aufstiegs gegen uneingeschränkte Loyalität.

Männlichkeiten ordnen sich also in eine Geschlechterordnung ein, die man aufgrund ihrer prinzipiellen Änderbarkeit bei einem großen Beharrungsvermögen mit Connell als ‚Geschlechterregime‘ bezeichnen kann. Die Mechanismen des Ausschlusses und der hierarchischen Strukturierung treten bei biologischen Frauen offen zutage, etwa wenn es um die Verteilung der Hausarbeit bzw. die sog. kinderinduzierte Hausarbeit geht. Der Ausschluss und die Unterordnung

verschiedener Männlichkeiten ist dagegen wenig bewusst – welcher Mann sieht sich schon gerne als ‚Opfer‘ des Geschlechterverhältnisses.³²

Eine Zweiteilung der Gesellschaft besteht bei einer oberflächlichen Ansicht gesellschaftlicher Verhältnisse. Cornelia Behnke und Michael Meuser konstatieren einen Wandel der Leitbegrifflichkeit vom Begriff des ‚Patriarchats‘ zu dem des *gender* und des ‚Geschlechterregimes‘.³³ Das ist im Wesentlichen Ausdruck dessen, dass nicht allein das biologische Geschlecht über die gesellschaftlichen Zugänge entscheidet, sondern auch die eigene Positionierung innerhalb des Geschlechterregimes. Der grandiose Irrtum der Zweigeschlechtlichkeit liegt also nicht in dem biologischen Geschlecht. Es gibt den kleinen Unterschied, und das Spiel mit den sozialen Konventionen kann ja auch ein netter Zeitvertreib sein. Aber: Die Ableitung von bestimmten Aufgaben aus dem biologischen Geschlecht, die Zuweisung von bestimmten Sphären, die Strukturierung des Arbeitsmarktes und des politischen, des öffentlichen Raumes ist durch nichts gedeckt als nur durch Traditionen. Und diese Zuweisung ist eine politische Frage – eine von Strukturen und eine von Handeln.

5. Zur Legitimität staatlicher Ordnung

So wie die Geschlechter in eine Struktur (das Geschlechterregime) eingebettet sind und sich im Geschlechtshandeln konstituieren, so reagieren die Menschen in ihrem politischen Handeln auch auf die politischen Strukturen. Und wie die Zweiteilung der Gesellschaft als Struktur immer wieder vorgegeben wird und das Geschlechtshandeln beeinflusst, so wirken auch die Vorgaben der politischen Struktur und das was überhaupt als ‚politisch‘ angesehen wird auf das politische Handeln.

Die Begründung des Staatswesens erfolgt in seiner Notwendigkeit für das friedliche Zusammenleben der Menschen und den Schutz vor einem totalitären Zugriff des Staates auf das Privatleben. Die modernen Demokratien sind daher bei der scharfen Trennung der privaten und der öffentlichen Sphäre geblieben. Ganz in der liberalen Tradition John Lockes werden auf dieser Grundlage einige unumstößliche Normen formuliert, die einen demokratischen Standard garantieren sollen. So orientiert sich die Minimaldefinition der Demokratie zunächst an dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit mit den, schon bei Locke genannten Elementen der Rechtssicherheit („stehende Gesetze“), Rechtsgleichheit und Sanktionsgewalt („Richter mit Autorität“). Diesen Rahmenbedingungen sind heute auch die Regierungen unterworfen. Der zentrale Mechanismus der Anbindung der politischen Führer an den Volkswillen erfolgt über die Verantwortlichkeit.

„Großdemokratie ist ein Verfahren (und/oder Mechanismus) der a) eine offene Polyarchie erzeugt, deren Konkurrenz auf dem Wahl-Markt b) dem Volk Macht verleiht und c) insbesondere erzwingt, daß sich die Führer gegenüber den Geführten aufgeschlossen zeigen.“³⁴

Um die Konkurrenz auf dem ‚Wahl-Markt‘ zu garantieren, müssen weitere Bedingungen erfüllt sein. So ermöglichen die freie Meinung und Minderheitenrechte, wie das Recht auf Opposition, erst die Möglichkeit, eine Alternative – eine ‚Wahl‘ zu haben. Die Verantwortlichkeit der Regierung, bzw. dass „sich die Führer gegenüber den Geführten aufgeschlossen zeigen“, wird durch die Allgemeinheit der Wahl gefördert. Die Legitimität des politischen Systems basiert also auf den grundsätzlich gleichen Zugängen und – mit dem Mittel der Repräsentation von Interessen – auf dem Willen der Mehrheit der Bevölkerung.

Ein wesentlicher Punkt der feministischen Kritik besteht in der Formulierung von Fraueninteressen. Da bis in die siebziger Jahre Diskriminierungen offen in Form von Rechtsnormen angreifbar sind, kann wenigstens im Bereich dieser Benachteiligungen eine große Mehrheit unter den Frauen mobilisiert werden. Diese Mehrheit ist weit schwieriger zu beschaffen, wenn die Benachteiligungen subtiler sind und – wie mit dem Modell der hegemonialen Männlichkeit gezeigt – die Benachteiligungen gar nicht nur bei Frauen liegen. Damit ist das strukturelle Problem angesprochen, dass die Interessen von marginalisierten Menschen nur sehr schwer zu organisieren sind.

Ganz ähnlich der Vorstellung bei John Locke, dass die Interessen des gemeinen Volkes, der Ehefrauen und des Gesindes über die vermögenden Wahlbürger schon vertreten würden, da diese ja am Gemeinwohl orientiert seien, entspricht die Auffassung, dass die Auswahl der ‚Besten‘ über die demokratische Methode auch zur besten demokratischen Politik führt. Die Besonderheit beim Emanzipationskampf der Frauen besteht ja gerade in einer großen gesellschaftlichen Übereinstimmung mit einer Vielzahl von Männern, die die Zielsetzung der Gleichberechtigung unterstützen. Dennoch bleiben wesentliche Ausgrenzungsmechanismen erhalten. Im Gegensatz zur Legitimierung des politischen Systems fragen Seyla Benhabib und Linda Nicholson nach der Legitimität der sozialen Ungleichheit.³⁵ Diese ist, wenn man den Grundsätzen der Verfassung glaubt, durch das Staatswesen nicht gedeckt.

Anne Phillips zeigt, dass die sozialen und die politischen Verhältnisse eng miteinander verbunden sind.³⁶ Die soziale Benachteiligung hat ihre Entsprechung in der politischen Benachteiligung. Wenn man den Anspruch hat, eine möglichst paritätische Beteiligung der beiden Geschlechter (Phillips) zu erreichen, kommt man um eine Bearbeitung der sozialen Verhältnisse nicht herum. Phillips ist aber auch der Ansicht, dass umgekehrt eine 50-prozentige Beteiligung von Frauen im Parlament nichts an den sozialen Verhältnissen ändert. Es handelt sich hier also keineswegs um ein sich selbstregulierendes System, wie

es Sartori nahe legt, der, mit der demokratischen Methode und dem Wettbewerb, von jedem Interesse glaubt, dass es in die machtvolle Position der Vertretung durch die Regierung kommen kann. Für Anne Phillips ist dagegen klar, dass es ohne Eingriffe in die Methode zu keinen grundlegenden Veränderungen im Geschlechterverhältnis kommt.

Der Charme der Definition Sartoris liegt in der Kürze und der Einfachheit der Begründung der Demokratie. Sein grundlegender Irrtum ist allerdings, dass er sich damit einer möglichst wertfreien Definition der Demokratie annähert. Die heutigen Demokratien haben keinen Nullpunkt im Sinn einer plötzlichen Demokratisierung der Gesellschaft. Sie haben sich aus anderen politischen Ordnungen heraus entwickelt und dabei „nicht alles anders, aber vieles besser zu machen“ versucht.³⁷ Und auch die im politischen und im administrativen Bereich Tätigen sind in dem Geschlechterregime eingebunden und entsprechendem Handeln verpflichtet. Selbst wenn man von den Menschen, die vorwiegend im öffentlichen Raum tätig sind, annimmt, dass sie guten Willens sind, die Interessen des privaten Raumes und damit ihrer Partner und Kinder mitzuvertreten, so bleibt doch fraglich, ob sie überhaupt die Sensibilität aufbringen diese Interessen zu erkennen.

Das allgemeine Wahlrecht allein reicht also noch nicht aus, die Vielfalt der Interessen widerzuspiegeln. Zu fragen ist, welche grundlegenden Änderungen vorstellbar sind, die eine zustimmungswürdige Ordnung im Sinn der sozialen Gerechtigkeit ermöglichen.

6. Demokratie als Lebensweise

Anne Phillips spricht in ihrer Demokratiekritik von dem notwendigen „engendering“ der Demokratie. Hier sind sich Frauenforscherinnen und Männerforscher einig:

- es braucht einen Wandel der Geschlechtsrollenideologie
- es braucht die Wahrnehmung der Geschlechterpluralisierung
- und es braucht die Diskussion der Trennung von öffentlich und privat und es bedarf dort der Strategien, diese Trennung nicht weiterhin einen Faktor für die politische Ungleichheit sein zu lassen.

„Das Private ist politisch.“ Und es bleibt politisch, solange die darüber vermittelten politischen Ungleichheitsbeziehungen erhalten bleiben. Eva Kreisky und Birgit Sauer entwickeln hierfür einen neuen Politikbegriff, der

die staatliche, die öffentliche Politik wieder an den gesellschaftlichen Raum zurückbindet.

„Wir begreifen Politik als die Regelung von gesellschaftlichen Beziehungen, d.h. von Identitäten und Interessen, von Beziehungen zwischen Männern und Frauen, zwischen Frauen wie auch zwischen Männern, also auch von Intimität und Sexualität.“³⁸

Notwendig sind also Strategien, die die privaten Beziehungen an einer demokratischen Norm ausrichten, die mit Connell als „Projekt sozialer Gerechtigkeit“³⁹ angesehen werden kann. Wenn man dieses Projekt als die Chancengleichheit einer autonomen Lebensgestaltung begreift, dann liegt es nahe, die Menschen selbst zu fragen, wie sie leben wollen. Wenn wir sowohl Intimität als auch politische Gemeinschaft als Formen lebensnotwendiger Bezüge oder Bindungsformen begreifen, dann sollte die Stärkung der Partizipation an den politischen Inhalten ein zentrales Anliegen von Geschlechterpolitik sein.

Im Folgenden sollen zwei ‚geschlechterdemokratische‘ Ansätze kurz beleuchtet werden, wobei der erste das Problem der Interessenvertretung von Frauen betrifft und der zweite einen konkreten Ansatz liefert, wie man die ‚Partizipationsdividende‘ einstreichen kann.

6.1 Innovative Potenziale von Politikerinnen

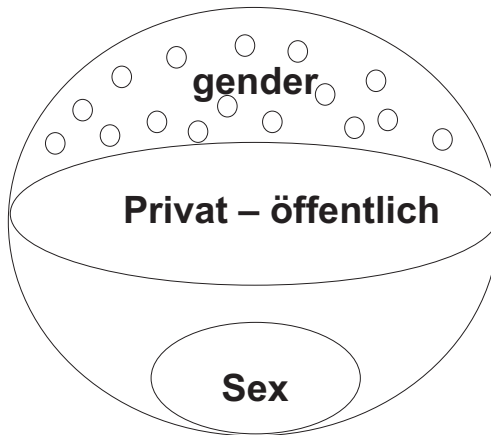
Brigitte Geißel wendet die besondere Belastung von Frauen in der Politik ins Positive. Sie sieht Politikerinnen nicht – wie allgemein üblich – unter dem Aspekt der Mehrfachbelastung, sondern betrachtet diese Vielfalt als Chance.⁴⁰ Ihre Idee ist, dass insbesondere Frauen einen Beruf erlernt haben, sich um die Familie kümmern und Freundschaften pflegen. Kommen sie in die Politik, haben sie gegenüber den meisten Männern einen deutlichen Vorteil: Sie kennen auch die private Seite des Lebens.

Im Anschluss an das Repräsentationsprinzip und die Vielfalt von Interessen lässt sich also sagen, dass die Mehrfachorientierten durch diese doppelte Verwurzelung die gesellschaftlichen Interessen – und zwar nicht nur von Frauen und Männern, Privaten und Öffentlichen, sondern auch von Kindern – wesentlich besser widerspiegeln als dies von den vorwiegend öffentlich Orientierten zu erwarten ist. Auf die (privaten) Frauen bezogen heißt das, dass die Forderung nach mehr Präsenz von Frauen in der Politik letztendlich doch zu einer besseren Vertretung von Frauen führt, weil ihr spezieller – häufig anzutreffender – Lebenszusammenhang von Zuständigkeiten für die Familie und Ausübung des Berufs die Realität von vielen Frauen ausmacht und daher auch eingebracht wird. Mehrfachorientierte können damit eine gesellschaftlich integrierende Funktion einnehmen.

Ich sehe hier die Möglichkeit, von der Zweigeschlechtlichkeit und den damit verbundenen – gleichwohl schwer zu identifizierenden – Interessen wegzukommen, und nach Interessen zu fragen, die aus den unterschiedlichen Handlungsräumen der Menschen stammen.



Das alte Geschlechtermodell ist gefangen in der Unausweichlichkeit des Geschlechts. Die Festlegung erfolgt biologisch. Die sozialen Rollen stehen von Anfang an fest. Anders der Ansatz ‚privater‘ und ‚öffentlicher‘ Interessen. Hier sind nicht nur Frauen im Sinn der Mehrfachorientierung beteiligt. Je besser der private Raum ausgestattet wird mit Ressourcen, desto besser – idealer wird die Repräsentation gesellschaftlicher Interessen sein. Da ist es auch unwichtig, wessen biologischen Geschlechts man/frau ist.



Diese Chancen werden allerdings nur ergriffen werden können, wenn die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen verändert werden: Flexible Arbeitszeiten, Teilzeit und Möglichkeiten der Freistellung von der Berufsarbeit sind genauso wichtig, wie die partnerschaftliche Aufteilung der Familienarbeit.⁴¹

Grundlage ist daher auch ein anderes Geschlechterbild. Eines, das die integrierende Funktion der Mehrfachorientierten aufnimmt und die Bereiche auf ‚gleiche Augenhöhe bringt‘, wie es ihrer gesellschaftlichen Bedeutung ja auch angemessen ist.

6.2 Die Planungszelle

Eine andere Möglichkeit, die Beteiligten auf gleiche Augenhöhe zu bringen, stellt die so genannte Planungszelle dar. Peter Dienel propagiert sein Konzept seit er im Jahr 1977 eine ausführliche Darstellung veröffentlicht hat.⁴² Dienel hat eine Vision. Ausgangspunkt seiner Überlegungen war, dass die Vision ‚Demokratie‘ nicht umgesetzt werden könne – und zwar,

- dass sie nicht basisdemokratisch umgesetzt werden könne, weil zu viele Untereinheiten notwendig und die Wege bis zu den letzten Gremien damit zu weit wären,
- dass die Vision ‚Demokratie‘ auch nicht plebiszitär umgesetzt werden könne, weil die Themen zu vielfältig und zu komplex seien, als dass sie alle abgehandelt werden könnten,
- und dass sich dies auch nicht über das Internet bewerkstelligen ließe.

Und dennoch stellt Partizipation einen entscheidenden Wert dar, einen Schatz, den es zu heben gilt. Partizipation hat in Dienels Konzept zwei wesentliche Aspekte. Zum einen ermöglicht sie, das Wissen des und der Einzelnen für die Allgemeinheit verfügbar zu machen. Zum anderen bietet sie dem Individuum die Möglichkeit, sich für das Ganze verantwortlich zu fühlen, sich für übergreifende Interessen stark zu machen und in der Diskussion mit anderen die Notwendigkeit von Kompromisslösungen und den Weg dorthin zu erkennen.

Stellen sie sich vor, dass in einer Stadt ein neues Verkehrskonzept erarbeitet werden soll. Es werden Erhebungen zu den Verkehrsflüssen durchgeführt. Wer fährt wann wohin? Mit welcher Regelmäßigkeit usw. Eine Vielzahl von Experten – Koryphäen auf ihrem Gebiet, aus der ganzen Bundesrepublik – machen sich Gedanken, fertigen Gutachten an und entwerfen Modelle. Im besten Fall wird die Öffentlichkeit über die Zielsetzung eines neuen Verkehrskonzeptes informiert. Letztendlich hat man schöne Modelle, kann aber nicht sagen, ob diese auch angenommen werden.

Hier setzt nun die Planungszelle an. Per Zufallsauswahl werden 25 Bürger und Bürgerinnen ausgewählt.⁴³ Ihnen wird erklärt, dass ein neues Verkehrskonzept entwickelt werden soll und sie werden gefragt, ob sie bereit wären an einer etwa 4-tägigen Planungszelle teilzunehmen. Sie bekommen eine Aufwandsentschädigung in Aussicht gestellt. Dabei soll der Verdienstausschlag genauso berücksichtigt werden, wie die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Menschen. Kurz: Die Teilnahme wird in nicht unerheblichem Maße entlohnt.

Ziel der Planungszelle ist die Erstellung eines Bürgergutachtens, das die Ergebnisse der viertägigen Kleingruppenarbeit zusammenfasst. Den Bürgerinnen und Bürgern wird ermöglicht auf Zeit in eine verantwortliche Position zu rücken. Sie üben – gewissermaßen in Stellvertretung – die BürgerInnenrolle aus. Neben diesem staatsbürgerlichen Kompetenzgewinn müssen sie sich in den Kleingruppen immer wieder einigen, was Dienel als Aneignung sozialer Kompetenz beschreibt.

Um zu verhindern, dass ein paar der Teilnehmer den Ton angeben, wechselt die Besetzung der Kleingruppen täglich. So müssen sich immer wieder neue Gruppen zusammenfinden und neben den inhaltlichen Fragen auch den Umgang miteinander klären. Aus der Sicht der Stadtverwaltung steigt die Akzeptanz für die Entscheidung, weil Bürgerinnen und Bürger – ausgewählt nach dem Zufallsprinzip – daran teilgenommen haben.

Die Zufallsauswahl der Teilnehmer bewirkt,

- dass die Planungszelle sehr heterogen zusammengesetzt ist. Jeder und jede wird als fähig angesehen, mitzuarbeiten. Die Verteilung der beiden biologischen Geschlechter ist etwa 50:50.
- dass die Planungszelle als eine neutrale Gruppe angesehen werden kann, in der persönliche Interessen zurücktreten.

Erstaunlich sind die bisherigen Ergebnisse, die auf die schnellen Lernprozesse und die sehr guten Ergebnisse der Kleingruppenarbeit verweisen. Der wichtigste Effekt ist wohl die Erfahrung der Bürgerrolle, also der Möglichkeit

des Mitredens und der Erfahrung ‚für andere auch Meinungen mitzuvertreten‘. Die Orientierung am Gemeininteresse – an dem was der/die Einzelne dafür hält – ist eine Erfahrung, die die gesellschaftlichen Bindekräfte stärkt und der/dem Einzelnen signalisiert:

„Auch auf dich kommt es an.“

Anmerkungen

- 1 Zum 1.8.2001 ist das Gesetz zur eingetragenen Lebenspartnerschaft in Kraft getreten. Einem Eilantrag Bayerns und Sachsens hat das Bundesverfassungsgericht nicht stattgegeben. Vgl. „In Bayern muss das Jawort warten“, in: *Badische Zeitung*, 1. August 2001.
- 2 Vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.): *Datenreport 1999*, Bonn 2000, S. 37ff. In 46,2% der deutschen Ehen leben ein, in 41,4% zwei und in 12,4% drei und mehr Kinder. Von den 13 Millionen Haushalten mit Kindern in Deutschland sind drei Millionen Haushalte von Alleinerziehenden oder nichtehelichen Lebensgemeinschaften – mit steigender Tendenz.
- 3 Vgl. Thorsten Lenz: *Frauenarbeit – Männerarbeit*, Marburg 2001.
- 4 Beispielhaft: Beate Hoecker: „Zwischen Macht und Ohnmacht: Politische Partizipation von Frauen in Deutschland“, in: Dies. (Hrsg.): *Handbuch Politische Partizipation von Frauen*, Opladen 1998, S. 65-90.
- 5 Ute Molitor/Viola Neu: „Das Wahlverhalten der Frauen bei der Bundestagswahl 1998: Kaum anders als das der Männer“, in: *ZParl* 2/99, S. 252-267.
- 6 Peter Döge: *Männlichkeit und Politik: Krise der fordistischen Naturverhältnisse und staatlichen Forschungs- und Technologiepolitik i. d. BRD*, Bielefeld 1999.
- 7 Eine Ausrichtung, die neben der Schwerpunktbildung in der Forschungs- und Technologiepolitik auch die Leitbilder der Politik beeinflusst. So wird etwa das Prinzip der Nachhaltigkeit an technologische Entwicklungen der Ressourceneinsparung gekoppelt – kein Wort davon, dass Nachhaltigkeit auch einen veränderten Umgang mit Ressourcen im Alltag, ja vielleicht sogar Verzicht bedeuten könnte. Vgl. ebd. S. 167.
- 8 Im Grundgesetz: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“ (Art. 3, Abs. 2, Satz 2, GG). Im EG-Vertrag: „[...] und die Gleichstellung von Männern und Frauen zu fördern.“ (Art. 3, Abs. 2, EG-Vertrag).
- 9 Carole Pateman: *The sexual contract*, Cambridge 1988. Das Einleitungskapitel liegt ins Deutsche übersetzt vor: Carole Pateman: „Der Geschlechtervertrag“, in: Erna Appelt/G. Neyer (Hrsg.): *Feministische Politikwissenschaft*, Wien 1994, S. 73-95.
- 10 Robert W. Connell: *Der gemachte Mann*, Opladen 1999.
- 11 Vgl. Cornelia Behnke/Michael Meuser: *Geschlechterforschung und qualitative Methoden*, Opladen 1999. Die Autorin, der Autor sprechen von einem Wechsel der Leitbegrifflichkeit von ‚Patriarchat‘ zu *gender*. Während der Begriff ‚Patriarchat‘ die Zweigeschlechtlichkeit impliziert, ist der Begriff des *gender* offen für eine Vorstellung von Geschlecht, die sich nicht mehr an den biologischen Gegebenheiten orientiert. Die Machtbeziehungen – die Geschlechterverhältnisse – verlaufen nicht zwischen ‚den‘ beiden Geschlechtern, sondern auch

- durch die sog. biologischen Geschlechter hindurch. Ähnlich dem Begriff des Geschlechterverhältnisses bezeichnet ‚Geschlechterregime‘ auch die politische Dimension, zeigt zugleich aber auch die prinzipielle Änderbarkeit dieser Herrschaftsverhältnisse an. Zum Begriff ‚Geschlechterregime‘ vgl. Robert W. Connell: *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, Opladen 1999.
- 12 Giovanni Sartori: *Demokratietheorie* (orig. *The theory of democracy revisited*, 1987), Darmstadt 1992.
 - 13 Eva Kreisky/B. Sauer: „Anti-Politikwissenschaft? Auf der Suche nach dem Geschlecht von Politik“, in: Dies. (Hrsg.): *Geschlecht und Eigensinn*, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 7-23. Zur ‚Demokratie als Lebensweise‘ vgl. Barbara Holland-Cunz: *Feministische Demokratietheorie: Thesen zu einem Projekt*, Opladen 1998.
 - 14 Im fünften Kapitel „Das Eigentum“ der zweiten Abhandlung führt John Locke aus: „27. [...] Über seine Person hat niemand ein Recht als nur er allein. Die Arbeit seines Körpers und das Werk seiner Hände [...] sind im eigentlichen Sinne sein.“ John Locke: *The second treatise of government*, Stuttgart 1983, S. 22. vgl. auch § 173. Die folgenden Angaben zu den Paragraphen entstammen dieser zweiten Abhandlung.
 - 15 vgl. Seyla Benhabib/Linda Nicholson: „Politische Philosophie und Frauenfrage“, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, München 1987, S. 531.
 - 16 Nach dem Zensuswahlrecht waren nur etwa ein Fünftel der männlichen, volljährigen Bevölkerung wahlberechtigt. Siehe dazu: Rolf Meyer: *Eigentum, Repräsentation und Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke*, Frankfurt/M. u.a. 1991, S. 107.
 - 17 Carole Pateman: *The sexual contract*, Cambridge 1988.
 - 18 Wie stark aufgeladen die Reglementierung des Zusammenlebens von Menschen ist und welchen Bestand natürliche Erklärungsmuster auch heute noch haben, wird in der Diskussion zur sog. Homo-Ehe deutlich. Interessant ist, dass auch heute noch – trotz fundamental anderer Rahmenbedingungen, wie etwa der Kinderzahl pro Familie – die Ehe nach wie vor aufgrund ihrer Reproduktionsfunktion als besonders schützenswert angesehen wird. Die Vorstellung, dass ein Kind eine Mutter braucht, wird als natürliche Gegebenheit ins Feld geführt und entzieht sich der Regelbarkeit durch den Staat.
 - 19 John Locke: *The second treatise of government*, Stuttgart 1983, S. 62.
 - 20 Ute Gerhard: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990, 163f..
 - 21 Vgl. Gerda Lerner: *Die Entstehung des Patriarchats*, Frankfurt/M. 1991, S. 295: „In einer umfassenden Bedeutung meint *Patriarchat* die Manifestation und Institutionalisierung der Herrschaft der Männer über Frauen und Kinder innerhalb der Familie und die Ausdehnung der männlichen Dominanz über Frauen auf die Gesellschaft insgesamt.“

- 22 Zu den ersten Parlamentswahlen der Weimarer Republik (1919) erhalten Frauen erstmals ein politisches Wahlrecht. Vgl. Ute Gerhard: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990.
- 23 Peter Graf Kielmansegg argumentiert im Anschluss an Wilhelm Hennis (1962) mit der engen Symbiose, die das Amtsprinzip mit dem Demokratieprinzip eingehe. Das Amtsprinzip erhält seine Funktion aus der damit verbundenen Verantwortlichkeit. In der historischen Herleitung wird aber die Beliebigkeit der Kombination der beiden Prinzipien deutlich. So schreibt Kielmansegg auch dem aufgeklärten Monarchen die Fähigkeit zu, sich in den Kategorien des Amtsprinzips als „erster Diener im Staat“ zu verstehen. Freilich eine virtuelle Verantwortlichkeit. Vgl. Peter Graf Kielmansegg: „Die Quadratur des Zirkels“. Überlegungen zum Charakter der repräsentativen Demokratie“, in: Ulrich Matz (Hrsg.): *Aktuelle Herausforderungen der repräsentativen Demokratie* (Sonderheft der *Zeitschrift für Politik*), München 1985, S. 9-41. Vgl. auch Wilhelm Hennis: „Amtsgedanke und Demokratiebegriff“, in: Ders.: *Die missverstandene Demokratie*, Freiburg (1962) 1973, S. 9-25.
- 24 Jürgen Habermas u.a.: *Student und Politik*, Neuwied 1961, S. 18.
- 25 Vgl. Peter Lösche: *Kleine Geschichte der deutschen Parteien*, Stuttgart u.a. 1993.
- 26 Robert A. Dahl: *Who governs?*, New Haven/London 1961: Dahl untersucht die Entwicklung der politischen Beteiligung in einer amerikanischen Stadt. Als größere Phasen kristallisieren sich heraus: 1784-1842 herrschen Patrizierfamilien. Nachdem zwischen 1840-50 in New Haven das Zensuswahlrecht aufgehoben wird, zeigt sich eine verstärkte Beteiligung von Unternehmern („entrepreneurs“), ab 1950 orientiert sich die Beteiligung dann stärker an Klasseninteressen und ethnischer Zugehörigkeit. Deutlich wird, dass trotz der Aufhebung des Zensuswahlrechts die politische Beteiligung v.a. eine Sache der Vermögenden ist.
- 27 Vgl. Ute Gerhard: *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990.
- 28 Regine Gildemeister/A. Wetterer: „Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung“, in: Gudrun-Axeli Knapp/A. Wetterer (Hrsg.): *Traditionen-Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg 1992, S. 201-254.
- 29 Wie weit die Berufe mit einem sozialen Status verbunden sind, wird an Berufsbezeichnungen deutlich. Bis ins 20. Jahrhundert war der Beruf des Sekretärs eine – hoch angesehene – Männerdomäne. Sprachliche Überreste finden sich in der Bezeichnung des „Generalsekretärs“ – immerhin die leitende Funktion innerhalb der Vereinten Nationen. Als reiner Frauenberuf („Sekretärin“) wird die Tätigkeit heute wieder „umgeschrieben“: Männer melden sich für die „Assistenz der Geschäftsleitung“.
- 30 Vgl. Robert W. Connell: *Der gemachte Mann*, Opladen 1999.
- 31 Ebd. S. 92.

- 32 Zum Opferbegriff in der Männerforschung vgl. Hans-Joachim Lenz (Hrsg.): *Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung*, Weinheim 2000.
- 33 Cornelia Behnke/Michael Meuser: *Geschlechterforschung und qualitative Methoden*, Opladen 1999.
- 34 Giovanni Sartori: *Demokratietheorie*, Darmstadt 1992, S.161ff..
- 35 Seyla Benhabib/Linda Nicholson: „Politische Philosophie und Frauenfrage“, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Band 5, München 1987.
- 36 Anne Phillips: *Geschlecht und Demokratie*, Hamburg 1995 (orig.: *Engendering Democracy*, 1991).
- 37 So charakterisierte Gerhard Schröder 1998 den Regierungswechsel und das Ziel seiner Amtszeit (Vgl. Regierungserklärung von Bundeskanzler Gerhard Schröder vom 10. November 1998 vor dem Deutschen Bundestag). Hier ist auch ein anderes Schröder-Zitat interessant: Im Zusammenhang mit dem Frauenministerium sprach er von „Frauen und Gedöns“. Vgl. Saarbrücker Zeitung, *Schröders Dame fürs „Gedöns“*, <http://www.sz-newsline.de/serien/minist7.htm>.
- 38 Eva Kreisky/B. Sauer: „Anti-Politikwissenschaft? Auf der Suche nach dem Geschlecht von Politik“, in: Dies. (Hrsg.): *Geschlecht und Eigensinn*, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 7.
- 39 Robert W. Connell: *Der gemachte Mann*, Opladen 1999, S. 247.
- 40 Geißel, Brigitte: „Innovative Potenziale von Politikerinnen. Mehrfachorientierung auf Politik, Beruf und Privatleben“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 31-32/2000, S. 24-29.
- 41 Vgl. Thorsten Lenz: *Frauenarbeit – Männerarbeit. Politikwissenschaftliche Aspekte geschlechtlicher Arbeitsteilung*, Marburg 2001.
- 42 Peter C. Dienel: *Die Planungszelle. Der Bürger plant seine Umwelt. Eine Alternative zur Establishment-Demokratie*, Opladen (1977) 1992.
- 43 Ebd. S. 74.

Literatur

- Arendt, Hannah:** *Vita activa oder vom tätigen Leben*, München 1981 (1958).
- Benhabib, Seyla/Nicholson, Linda:** „Politische Philosophie und Frauenfrage“, in: Iring Fetscher/Herfried Münkler (Hrsg.): *Pipers Handbuch der politischen Ideen*, Band 5, München 1987.
- Behnke, Cornelia/Meuser, Michael:** *Geschlechterforschung und qualitative Methoden*, Opladen 1999.
- Niedersächsisches Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales (Hrsg.):** *Gender-Mainstreaming. Informationen und Impulse*, Hannover 2001 (www.niedersachsen.de/MS1.htm (> Publikationen)).
- Connell, Robert W.:** *Der gemachte Mann: Konstruktion und Krise von Männlichkeiten*, (orig. *Masculinities*, 1995), Opladen 1999.
- Dienel, Peter C.:** *Die Planungszelle. Der Bürger plant seine Umwelt. Eine Alternative zur Establishment-Demokratie*, Opladen 1992.
- Döge, Peter:** *Männlichkeit und Politik: Krise der fordistischen Naturverhältnisse und staatlichen Forschungs- und Technologiepolitik i. d. BRD*, Bielefeld 1999.
- Geißel, Brigitte:** *Politikerinnen. Politisierung und Partizipation auf kommunaler Ebene*, Opladen 1999.
- Geißel, Brigitte:** „Innovative Potenziale von Politikerinnen. Mehrfachorientierung auf Politik, Beruf und Privatleben“, in: *Aus Politik und Zeitgeschichte*, B 31-32/2000, S. 24-29.
- Gerhard, Ute:** *Gleichheit ohne Angleichung. Frauen im Recht*, München 1990.
- Gildemeister, Regine/Wetterer, A.:** „Wie Geschlechter gemacht werden. Die soziale Konstruktion von Zweigeschlechtlichkeit und ihre Reifizierung in der Frauenforschung“, in: Gudrun-Axeli Knapp/A. Wetterer (Hrsg.): *Traditionen-Brüche. Entwicklungen feministischer Theorie*, Freiburg 1992, S. 201-254.
- Greven, Michael Th.:** *Die politische Gesellschaft: Kontingenz und Dezision als Probleme des Regierens und der Demokratie*, Opladen 1999.
- Habermas, Jürgen u.a.:** *Student und Politik*, Neuwied 1961.
- Hennis, Wilhelm:** „Amtsgedanke und Demokratiebegriff“, in: Ders.: *Die missverständene Demokratie*, Freiburg 1973 (1962), S. 9-25.
- Hoecker, Beate:** *Politische Partizipation von Frauen: Kontinuität und Wandel des Geschlechterverhältnisses in der Politik; Ein einführendes Studienbuch*, Opladen 1995.
- Hoecker, Beate:** „Zwischen Macht und Ohnmacht: Politische Partizipation von Frauen in Deutschland“, in: Dies. (Hrsg.): *Handbuch Politische Partizipation von Frauen*, Opladen 1998, S. 65-90.
- Holland-Cunz, Barbara:** „Feminismus. Politische Kritik patriarchaler Herrschaft“, in: Franz Neumann (Hrsg.): *Handbuch politische Theorien und Ideologien*, Band 2, Opladen 1996, S. 357-388.

- Holland-Cunz, Barbara:** *Feministische Demokratietheorie: Thesen zu einem Projekt*, Opladen 1998.
- Janshen, Doris (Hrsg.):** *Blickwechsel. Der neue Dialog zwischen Frauen- und Männerforschung*, Frankfurt/M./New York 2000.
- Kielmansegg, Peter Graf:** „Die Quadratur des Zirkels“. Überlegungen zum Charakter der repräsentativen Demokratie“, in: Ulrich Matz (Hrsg.): *Aktuelle Herausforderungen der repräsentativen Demokratie* (Sonderheft der Zeitschrift für Politik), München 1985, S. 9-41.
- Kreckel, Reinhard:** *Politische Soziologie der sozialen Ungleichheit*, Frankfurt/M. 1997.
- Kreisky, Eva:** „Diskreter Maskulismus. Über geschlechtsneutralen Schein politischer Idole, politischer Ideale und politischer Institutionen“, in: Eva Kreisky/B. Sauer (Hrsg.): *Das geheime Glossar der Politikwissenschaft*, Frankfurt/M./New York 1997, S. 161-213.
- Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hrsg.):** *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft, Eine Einführung*, Frankfurt/M./New York 1995 (Reihe *Politik der Geschlechterverhältnisse*, Bd. 4).
- Kreisky, Eva/Sauer, Birgit:** „Anti-Politikwissenschaft? Auf der Suche nach dem Geschlecht von Politik“, in: Dies. (Hrsg.): *Geschlecht und Eigensinn*, Wien/Köln/Weimar 1998, S. 7-23.
- Lenz, Hans-Joachim (Hrsg.):** *Männliche Opfererfahrungen. Problemlagen und Hilfeansätze in der Männerberatung*, Weinheim 2000.
- Lenz, Thorsten:** *Frauenarbeit – Männerarbeit*, Marburg 2001.
- Lerner, Gerda:** *Die Entstehung des Patriarchats*, Frankfurt/M. 1991.
- Locke, John:** *The second treatise of government*, Stuttgart (1690) 1983.
- Lösche, Peter:** *Kleine Geschichte der deutschen Parteien*, Stuttgart u.a. 1993.
- Meyer, Rolf:** *Eigentum, Repräsentation und Gewaltenteilung in der politischen Theorie von John Locke*, Frankfurt/M. u.a. 1991.
- Molitor, Ute/Neu, Viola:** „Das Wahlverhalten der Frauen bei der Bundestagswahl 1998: Kaum anders als das der Männer“, in: *ZParl* 2/99, S. 252-267.
- O'Brien, Mary:** *The politics of reproduction*, Boston 1981.
- Pateman, Carole:** „Der Geschlechtervertrag“, in: Erna Appelt/G. Neyer (Hrsg.): *Feministische Politikwissenschaft*, Wien 1994.
- Pateman, Carole:** *The sexual contract*, Cambridge 1988.
- Phillips, Anne:** *Geschlecht und Demokratie*, Hamburg 1995 (orig. *Engendering Democracy*, 1991).
- Rosenberger, Sieglinde:** *Geschlechter, Gleichheiten, Differenzen: eine Denk- und Politikbeziehung*, Wien 1996.
- Sartori, Giovanni:** *Demokratietheorie*, Darmstadt 1992 (orig. *The theory of democracy revisited*, 1987).
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.):** *Datenreport 1999*, Bonn 2000.
- Walter, Willi:** „Gender, Geschlecht und Männerforschung“, in: Christina von Braun/Inge Stephan (Hrsg.):

Gender-Studien: eine Einführung,
Stuttgart/Weimar 2000, S. 97-115.

Zoll, Ralf: „Politikverständnis im Wandel. Die Abkehr der Studierenden von der Parteiendemokratie“, in: *APuZ* 32/97, S. 27-35.

